

Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Augsburg

Der Bischof von Augsburg erlässt nach cc. 492, 493 CIC nachstehendes Statut:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese Augsburg ist das Beratungsgremium, welches dem Diözesanbischof gemäß cc. 492, 493 Codex Iuris Canonici (CIC) zur Unterstützung bei der diözesanen Vermögensverwaltung beigeordnet ist.
- (2) Die dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommenden Rechte und Pflichten werden neben dem allgemeinen Recht des CIC und dem geltenden Partikularrecht durch dieses Statut geregelt, unbeschadet der konkordatär vereinbarten Regelungen.
- (3) Seine Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf diözesanes Vermögen, welches im Haushalt der Diözese Augsburg geführt wird, unbeschadet der in § 5 Abs. 3, §§ 6 und 7 eingeräumten Rechte gegenüber anderen Vermögensträgern. Als diözesanes Vermögen gilt abschließend das Vermögen der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse) – Körperschaft des öffentlichen Rechts und des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem der Diözesanbischof selbst oder sein Beauftragter vorsitzt, besteht aus mindestens 5 Gläubigen, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof oder sein Beauftragter sind nicht Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden ihre Auslagen gegen Nachweis (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet. Der Diözesanbischof kann abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt. Die erste Amtszeit beginnt am 17. Dezember 2025 und endet am 31. Dezember 2030. Nach Ablauf der Amtszeit können sie, auch mehrfach, für jeweils fünf Jahre berufen werden (c. 492 § 2 CIC).
- (3) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 1. Personen, die mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind (vgl. cc. 108, 109 CIC),

2. der Generalvikar,
3. die Bischofsvikare,
4. der Ökonom (Bischöflicher Finanzdirektor),
5. die Mitglieder des Priesterrates und des Konsultorenkollegiums,
6. Kleriker, die diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören,
7. Beschäftigte der Diözese Augsburg, die unmittelbar oder mittelbar im Aufgabenbereich des Diözesanvermögensverwaltungsrates tätig sind.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Zeitablauf,
2. der Annahme der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mitglieds durch den Diözesanbischof,
3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
4. der Absetzung vom Amt nach Maßgabe des c. 196 CIC oder
5. dem Tod des Mitglieds.

(5) Die Abberufung eines Mitglieds des Diözesanvermögensverwaltungsrates durch den Diözesanbischof im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 kann nur aus einem schwerwiegenden Grund erfolgen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates

1. den Anforderungen des c. 492 § 1 CIC nicht mehr genügt,
2. durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder mit der Bistumsleitung nicht mehr gewährleistet,
3. seine ihm insbesondere aufgrund dieses Statuts und auf dessen Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt, oder
4. den Loyalitätspflichten der kirchlichen Grundordnung zuwiderhandelt.

(6) Scheidet ein Mitglied während der fünfjährigen Amtsperiode aus, ist für den Rest der verbleibenden Amtsperiode ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 4 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder sein Beauftragter (c. 492 § 1 CIC). Als Beauftragter ausgeschlossen sind Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie der Diözesanökonom (Finanzdirektor).

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzung.
- (3) Der Diözesanbischof bzw. sein Beauftragter wirken in der Sitzung ohne Stimmrecht mit.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt die ihm nach dem CIC und dem sonstigen geltenden kirchlichen Recht obliegenden Aufgaben gem. diesem Statut wahr. Ihm können durch den Diözesanbischof und durch Stiftungsurkunden oder Statuten öffentlicher kirchlicher Vermögensträger weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates gehören, unbeschadet der Regelungen in §§ 6 und 7 dieses Statuts, insbesondere:
 1. Er hat jährlich nach den Weisungen des Diözesanbischofs einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die im kommenden Jahr für die gesamte Leitung der Diözese Augsburg vorgesehen sind (c. 493 CIC), d. h. der Mittel, die gem. c. 469 CIC für die Aufgabenerfüllung der Diözesankurie bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, der Besorgung der Verwaltung und bei der Ausübung der richterlichen Gewalt erforderlich sind, unbeschadet der bestehenden Rechte anderer juristischer Personen (z. B. Pfarreien, Ordensinstitute), die ihre eigenen, vom Diözesanvermögensverwaltungsrat unabhängigen Verwalter oder Ratgeber besitzen (c. 1280 CIC). Es steht dem Diözesanvermögensverwaltungsrat frei, den vom Diözesansteuerausschuss verabschiedeten Haushaltsplan zu übernehmen oder abzuändern.
 2. Er hat nach Jahresablauf die Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu billigen (c. 493 CIC).
 3. Er hat mittel- und langfristige Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs aufzustellen.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat überprüft gemäß c. 1287 § 1 CIC die Rechnungslegung, die die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, alljährlich dem Ortsordinarius vorzulegen haben. Er kann sich dabei der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedienen und beschließen, dass ihm nur die Rechnungslegungen vorgelegt werden, die von dieser wegen erheblicher Mängel beanstandet wurden.
- (4) Wird der Ökonom nach Eintritt der Sedisvakanz zum Diözesanadministrator gewählt, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat für diese Zeit einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).
- (5) Eine vorausgehende Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist nicht erforderlich, soweit Maßnahmen der Abwendung akuter Notfälle oder der Behebung drohender erheblicher Schäden dienen und eine Beschlussfassung des Diözesanvermögensverwaltungsrates kurzfristig nicht herbeigeführt werden kann. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates unverzüglich von den getroffenen

Entscheidungen und Maßnahmen und den dafür maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Anhörungsrechte

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist anzuhören,
 1. bevor der Diözesanbischof einen Diözesanökonomen ernennt (c. 494 § 1 CIC) oder abberuft (494 § 2 CIC);
 2. bevor der Diözesanbischof öffentlichen juristischen Personen, die seiner Leitung unterstellt sind, oder im Falle eines großen Notstands auch den übrigen natürlichen und juristischen Personen Steuern auferlegt, unbeschadet partikularer Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen (c. 1263 CIC);
 3. bevor der Diözesanbischof Verwaltungsakte vornimmt, die unter Beachtung der diözesanen Vermögenslage von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
 4. bei der Festlegung der Akte, die die Grenzen oder die Art und Weise der ordentlichen Verwaltung von dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Personen überschreiten, wenn deren Statuten hier keine Vorgaben machen (c. 1281 § 2 CIC).
- (2) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der Vorsitzende des Diözesanvermögensverwaltungsrates im jeweiligen Einzelfall festlegen, dass die Anhörung auch digital, fernmündlich oder in Textform durchgeführt werden kann.

§ 7 Zustimmungsrechte

- (1) Der Diözesanbischof benötigt die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in allen vom allgemeinen Recht oder durch die Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen (c. 1277 CIC), insbesondere
 1. für das Setzen von Akten, die gemäß den Bestimmungen der Bischofskonferenz der außerordentlichen Verwaltung zuzurechnen sind (c. 1277 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 CIC), d. h.
 - a) für die Errichtung, den Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform.
 - b) für die Errichtung, den Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung eines selbstständigen Wirtschaftsunternehmens oder von Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden.
 - c) für die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten.
 - d) für die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

2. für Rechtsgeschäfte nach § 1 Abs. 2 b) des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (Generaldekret) sowie die Veräußerung von Diözesanvermögen oder von Vermögen einer öffentlichen juristischen Person, die der Autorität des Diözesanbischofs unterstellt ist, wenn die nach § 2 Abs. 1 des Generaldekrets festgelegte Untergrenze überschritten wird;
3. für den Erlass oder die Genehmigung von qualifizierten Anlagerichtlinien nach § 1 Abs. 4 des Generaldekrets;
4. für die Genehmigung der Statuten öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6 des Generaldekrets, wenn diese höhere Wertgrenzen festgelegt haben als die für juristische Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 Generaldekret festgelegte Untergrenze;
5. für Nachträge die dazu führen, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 Generaldekret überschreitet (§ 4 Abs. 5 Generaldekret);
6. für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben, die die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Generaldekret festgesetzte gesonderte Wertgrenze überschreiten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Generaldekret);
7. bei Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 1 Generaldekret von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Generaldekret bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt (§ 5 Abs. 3 Generaldekret);
8. vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 1 Generaldekret von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bis 5 Generaldekret, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Generaldekret soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen (§ 5 Abs. 4 Generaldekret).

(2) § 6 Abs. 2 des Statuts gilt entsprechend.

§ 8 Geschäftsgang und Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Diözesanvermögensverwaltungsrates kann für den Geschäftsgang des Diözesanvermögensverwaltungsrates eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (3) Sofern alle Mitglieder zustimmen, können Sitzungen und Abstimmungen auch in digitaler Form durchgeführt werden oder es kann einzelnen Teilnehmern die Teilnahme und Abstimmung in digitaler Form gestattet werden.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind nicht öffentlich. Dritte Personen, insbesondere der Generalvikar des Diözesanbischofs oder der Ökonom der Diözese Augsburg (Bischöflicher Finanzdirektor) können durch Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrates als Berater ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Ladung und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zumindest in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, in eilbedürftigen Angelegenheiten mindestens drei Tage.
- (2) Zu Beginn einer Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Diese ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende unverzüglich nach der Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit erneut zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der Ladungsfrist gem. § 9 Abs. 1 zu laden. Bei dieser ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern der Vorsitzende oder sein Beauftragter anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, sind Beschlüsse im Einzelfall auch ohne Abhaltung einer Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform, per Post oder E-Mail möglich.

§ 10 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für die Teilnahme Dritter an der Beratung (§ 8 Abs. 4).
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeiten des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig entscheidend war.

§ 11 Zustimmungsfiktion

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind Sitzungsniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse werden im Wortlaut dokumentiert, auch wenn sie im Umlaufverfahren gefasst wurden. Anhörungen sind ebenfalls zumindest summarisch zu dokumentieren.
- (2) Die Niederschriften sind allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit den eingegangen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Verantwortlichkeit

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sind amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haften der Diözese Augsburg gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrates entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 17. Dezember 2025 in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar